



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

## Fragen und Antworten zum Aufruf „Berufliche Integration von Frauen mit Gewalterfahrung oder Menschen in der Prostitution“

### Allgemeine Fragen

#### **Frage 1: Wann kann die Maßnahme nach der Auswahl der Projekte starten?**

Antwort 1: Nach dem Interessensbekundungsverfahren (erste Stufe) und der Entscheidung des Innovationsausschusses zur Innovativität des Konzepts erfolgt die eigentliche Antragstellung und Prüfung der Anträge (zweite Stufe).

Die Prüfung des Antrags (zweite Stufe) dauert etwa zwei Monate (Richtwert). Allerdings kann sich die Bearbeitungszeit verlängern, wenn z.B. wichtige Unterlagen fehlen.

Der Start der Maßnahme ist erst nach erfolgreicher Prüfung des Antrags möglich. Die Projekte müssen spätestens sechs Monate nach der Auswahl startbereit sein.

#### **Frage 2: Gibt es eine bestimmte Vorlage für die Interessensbekundung?**

Antwort 2: Für die Interessensbekundung gibt es keine vorgefertigte Vorlage.

Unter Punkt IV des [Aufrufs](#) findet sich jedoch eine vorgegebene Gliederung. Sie enthält alle notwendigen Punkte, um die Interessensbekundung zu strukturieren.

Bitte halten Sie sich unbedingt an die vorgegebene Struktur in den Aufrufen.

#### **Frage 3: Wie wird die Pauschale über die Personalkosten „1720“ berechnet?**

Antwort 3: Für die Berechnung der Höhe der Pauschale wurde ein Berechnungsblatt entwickelt. Dort gibt der Projektträger Informationen (Jahresverdienst, Arbeitszeit, Umfang der Tätigkeit für das Projekt) zu den einzelnen Beschäftigten ein. Das Berechnungsblatt gibt dann die Höhe des pauschalen Stundensatzes für den einzelnen Beschäftigten aus.

Das Berechnungsblatt kann auf der Seite [Aufrufe zur sozialen Innovation](#) unter Downloads heruntergeladen werden.

#### **Frage 4: Ist der Einsatz einer Projektleitung beim Zuwendungsempfänger in Voll- oder Teilzeit zuwendungsfähig?**

Antwort 4: Der Einsatz einer Projektleitung ist über die Laufzeit des Projektes in Teilzeit zuwendungsfähig. In der Regel gilt eine Höhe von maximal 25 Wochenstunden für die Projektleitung als angemessen. Der Stundenumfang muss jedoch in einem adäquaten Verhältnis zu den weiteren Personalkosten stehen. Personalkosten für Projektleitung dürfen unter Kostenposition 1.1 angesetzt werden.



Europäische Union



Bei Durchführung von mehreren Durchgängen gleichzeitig kann ggf. der Ansatz einer höheren Stundenzahl für die Projektleitung genehmigt werden. Der höhere Einsatz der Projektleitung ist bei der Antragstellung dann stichhaltig zu begründen.

**Frage 5: Aus den allgemeinen Richtlinien ist zu entnehmen: „Verwaltungspersonal kann - sofern in den einzelnen Förderaktionen nichts Anderes geregelt ist - in einem Umfang von maximal bis zu 16 Stunden/Woche für den Einsatz im Projekt vorgesehen werden“. Gilt dies auch für diesen Call?**

Antwort 5: Diese Regelung gilt auch für diesen Aufruf.

Personalkosten für Verwaltungskräfte dürfen unter Kostenposition 1.1 angesetzt werden, sie müssen allerdings in einem adäquaten Verhältnis zu den weiteren Personalkosten stehen.

Bei Durchführung von mehreren Durchgängen gleichzeitig kann ggf. der Ansatz einer höheren Stundenzahl für das Verwaltungspersonal genehmigt werden. Der höhere Einsatz von Verwaltungspersonal ist bei der Antragstellung dann stichhaltig zu begründen.

**Frage 6: Wo muss ich in der Datenbank ESF Bavaria 2021 klicken, um eine Interessensbekundung einzureichen?**

Antwort 6: Voranfragen für die aktuellen Aufrufe zur sozialen Innovation können über „Neues Projekt“ bei der Aktion 14 eingestellt werden. Die Aktion 14 kann man auswählen, wenn man das StMAS vorher auswählt (s. rote Markierungen in dem Screenshot unten).

Ministerium: StMAS

Förderaktion: 8. Förderung im Vorschulbereich

- 8. Förderung im Vorschulbereich
- 11. Bedarfsgemeinschaftscoaching
- 12. Soziale Innovation in SZ iii)
- 13. Soziale Innovation in SZ v)
- 14. Soziale Innovation in SZ vii)
- 1.1 Qualifizierungen für Erwerbstätige
- 1.2 Qualifizierungen und Netzwerke für Frauenbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragte
- 10.1 Qualifizierungen für Arbeitslose
- 10.2 Qualifizierungen für Arbeitslose mit Fluchthintergrund
- 1.3 Betriebliche Weiterbildung



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

**Frage 7: Sind förderfähige Teilnahmen an eine Nationalität gebunden ist? Müssen Teilnehmende eines Projektvorhabens im Rahmen des zugrundeliegenden Aufrufs EU-Staatsangehörigkeit haben oder dürfen es bspw. auch ausdrücklich Drittstaatsangehörige sein?**

Antwort 7: Die Nationalität der Teilnehmenden wird nach dem Aufruf nicht eingeschränkt. Auch Drittstaatsangehörige dürfen an dem Projekt teilnehmen.

**Frage 8: Wenn keine Nationalitätenbindung: Ist dann auch eine Teilnahme mit dem Aufenthaltsstatus einer Gestattung möglich?**

Antwort 8: Nein, das ist nicht möglich. Das Ziel der Förderung ist eine berufliche Integration der Teilnehmenden. Dazu müssen sie deutsche Staatsangehörige oder EU-Staatsangehörige sein oder sich am Tag des Beginns der Teilnahme am Projekt mit gesichertem Aufenthaltsstatus (z. B. Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) oder aufgrund einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG in Deutschland aufhalten. Geflüchtete, über deren Asylantrag noch nicht entschieden ist (Gestattete), oder Menschen, die sich als sonstige Geduldete in Deutschland aufhalten, zählen nicht zur förderfähigen Zielgruppe.

**Frage 9: Ist bei mehreren Durchläufen auch eine Überschneidung der einzelnen Durchläufe möglich?**

Antwort 9: Überschneidungen von Durchläufen sind möglich, sofern ausreichend Kapazitäten (Personal und Ausstattung, wie Schulungsräume) zur Verfügung stehen und die Qualifizierung der Teilnehmenden entsprechend sichergestellt werden kann.

**Frage 10: Sind auch mehrere Durchläufe an unterschiedlichen Projektstandorten in unterschiedlichen bayerischen Regionen möglich? Diese würden bereits bei der Beantragung feststehen.**

Antwort 10: Ja, das ist möglich. Auch mehrere Anträge für verschiedene Standorte können gestellt werden.

**Frage 11: Wie kann der Projektträger die Zielgruppenzugehörigkeit der Teilnehmenden sicherstellen? Ist beispielsweise die Aussage einer Interessentin, dass sie von häuslicher Gewalt betroffen ist, ausreichend?**

Antwort 11: Die Zugehörigkeit der Teilnehmenden zur Zielgruppe ist vom Projektträger sicherzustellen und muss nachgewiesen werden können. Dies könnte durch Bestätigungen von staatlich geförderten Einrichtungen des Frauenhilfesystems (insbesondere Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Second-Stage-Projekte) sowie den staatlich geförderten Fachberatungsstellen für Prostituierte und Betroffene von Menschenhandel erfolgen. Der Nachweis muss nicht in ESF Bavaria 2021 hochgeladen werden, um aufgrund der vulnerablen Zielgruppe die Anonymität der Teilnehmenden zu gewährleisten. Der Projektträger ist aber verpflichtet, erforderliche Unterlagen bei einer eventuellen Vor-Ort-Prüfung bereitzustellen.



Europäische Union



**Frage 12: Brauchen wir einen Eigenanteil bei der Finanzierung oder heißt 40% ESF und 60% Landesmittel, dass es eine 100% Förderung ist?**

Antwort 12: Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich. Im Rahmen des Aufrufs ist eine Förderung in Höhe von 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich.

**Frage 13: Kann sich auch ein Projektverbund aus mehreren Partnern auf ein Projekt bewerben?**

Antwort 13: Partner können kooperieren und eine gemeinsame Interessensbekundung einreichen.

Als Zuwendungsempfänger kann allerdings nur ein Projektträger auftreten. Für einen Projektverbund ist dann eine Weiterleitungsbefugnis (Kooperationsvereinbarung) erforderlich. Der Projektträger, der nicht Zuwendungsempfänger ist, kann dann ebenfalls Personalkosten unter Kostenposition 1.1 (Eigenpersonal) ansetzen. Hierfür sind die Punkte nach den gesetzlichen Vorgaben gem. VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO zu beachten bzw. in einer Weiterleitungsbefugnis aufzunehmen. Es gibt nur einen Kostenplan, der die Kosten von beiden Projektpartnern berücksichtigt.

**Frage 14: Reicht für das Interessensbekundungsverfahren der Kostenplan mit der reinen Angabe der Gesamtkosten unter Punkt 1-4 oder müssen diese in Stufe 1 bereits detaillierter aufgeschlüsselt werden?**

Antwort 14: Es reicht, wenn der folgende Kostenplan ausgefüllt wird. Die genauere Kalkulation der einzelnen Kostenpositionen ist bei der Stufe 2 erforderlich.

Kostenplan	Kosten in Euro
1. Direktes Projektpersonal, Eigenpersonal und Fremdpersonal	
2. Vergütungen und Leistungen an die Teilnehmenden darunter Leistungen Dritter an die Teilnehmenden (Kofinanzierung)	Nicht möglich
3. Direkt dem Projekt zurechenbare Ausgaben (ggf. anteilig)	Restkostenpauschale 40 % von Kostengruppe 1
4. Indirekte Ausgaben	
<b>Gesamtkosten (Summe)</b>	